Kanton Graubünden

Gemeinde Silvaplana

Teilrevision Ortsplanung
Beschneiung Hahnenseeabfahrt
Genehmigung

Planungs- und Mitwirkungsbericht

STW
AG FÜR RAUMPLANUNG

Gäuggelistrasse 7
7000 Chur
info@stw.ch

Tel: 081 254 38 20
Fax: 081 254 38 21
www.stw.ch

Impressum

Projekt
Silvaplana, Teilrevision Ortsplanung Beschneiung Hahnenseeabfahrt
Projektnummer: 27097
Dokument: Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber
Gemeinde Silvaplana

Bearbeitungsstand
Stand: Beschlussfassung /Genehmigung
Bearbeitungsdatum: 22. August 2018

Bearbeitung
STW AG für Raumplanung, Chur

z:\gemeinde\silvaplana\27097_optr_hahnensee\01_rap\02_resultate\04_pmb\20180821_pmb_optr_hahnensee _silvaplana.docx

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 5

2. Auftrag / Organisation 5

3. Verfahren 6

4. Planungsablauf 6

4.1 Vorprüfung 7

4.2 Öffentliche Auflage 7

4.3 Gemeindeversammlung 7

5. Planungsgrundlagen 8

5.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung 8

5.2 Kantonales Natur und Landschaftsschutzinventar (NLI) 8

5.3 Kantonaler Richtplan (KRIP 2000) 9

5.3.1 Landschaftsschutz 10

5.3.2 Naturschutz 11

5.4 Regionaler Richtplan 11

5.5 Wegleitung Beschneiungsanlagen 12

5.6 Rechtskräftige Nutzungsplanung und bestehende Nutzung 13

5.6.1 Talabfahrt Hahnensee 13

5.6.2 Teilabschnitt Hahnensee 14

5.7 Projekt 15

5.8 Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt 17

5.9 Interessenabwägung 18

5.9.1 Landschaftsschutz 18

5.9.2 Naturschutz 21

6. Revision der Nutzungsplanung 22

6.1 Revisionsinhalt 22

6.2 Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung Beschneiung Hahnenseeabfahrt 23

7. Folgeverfahren 24

Anhang 25

1. Tabelle Vorprüfung 25

2. Anträge aus der öffentlichen Auflage 25

Beilagen 25

1. Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung vom 21.06. 2018) 25
2. Projektpläne 25
3. Übersichtsplan 1:25'000 25

1. Ausgangslage

Die [redacted] und die Gemeinden Silvaplana und St. Moritz beabsichtigen die bestehende Skipiste, welche von Giand' Alva über den Hahnensee nach St. Moritz Bad führt, künftig technisch zu beschneien. Hierfür ist der Bau einer neuen Beschneiungsanlage notwendig. Damit soll ein bestehendes Angebot gesichert und erhalten werden. Die Hahnenseeabfahrt führt auf den Gemeindegebieten von Silvaplana und St. Moritz über diverse Feuchtgebiete, welche durch den Bau und Betrieb der neuen Beschneiungsanlage möglichst geschont werden sollen. Die Talabfahrt Hahnensee ist zwar in den rechtskräftigen Nutzungsplanungen von Silvaplana und St. Moritz durch eine Wintersportzone gesichert. Für den Bau der Beschneiungsanlage müssen jedoch die Nutzungsplanungen beider Gemeinden revidiert werden.

2. Auftrag / Organisation

Die STW AG für Raumplanung, Chur wurde mit der projektbezogenen Teilrevision der Ortsplanung Beschneiung Hahnenseeabfahrt beauftragt [redacted]

Auftraggeberinnen für die Revision der Nutzungsplanungen sind die beiden politischen Gemeinden Silvaplana und St. Moritz, welche ihrerseits von den beiden Gemeindepräsidenten [redacted] und [redacted] resp. den beiden Bauamtsleitern [redacted] und [redacted] vertreten werden. Auftraggeberin des Projektes ist die [redacted] welche durch [redacted] der [redacted] als Projektverantwortlicher vertreten wird. Für das Projekt ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) wurde ebenfalls durch die [redacted] erarbeitet.

3. Verfahren

Die raumplanerischen Grundlagen werden im Rahmen einer projektbezogenen Teilrevision der Nutzungsplanung festgesetzt.

Gemäss Anhang zur UVPV bedürfen Beschneiungsanlagen mit einer Beschneiungsfläche von > 5ha einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 9 Umweltschutzgesetz. Das Leitverfahren dazu bildet das Nutzungsplan-Genehmigungsverfahren.

4. Planungsablauf

03. Mai 2017	Entwurf Richtprojekt der [redacted]
27. Juli 2017	Begehung Bauherr, Projektverantwortliche, Gemeinden und Vertretern von [redacted] und [redacted] (Abschnitt St. Moritz Bad – Crap Alv)
22. August 2017	Schreiben Gemeinde, Gesuch um Vorabklärung
04. September 2017	Rückmeldung ARE zur Vorabklärung
22. September 2017	Begehung Bauherr, Projektverantwortliche, Gemeinden, Planer und Vertretern von ARE und ANU (Abschnitt St. Moritz Bad – Crap Alv)
13. Oktober 2017	Runder Tisch mit Bauherr, Projektverantwortlichen, Gemeinden und Vertretern von [redacted] und [redacted]
11. Dezember 2017	Verabschiedung der Vorlage durch Gemeindevorstand, Einleitung Vorprüfungsverfahren
15. Mai. 2018	Eingang Vorprüfungsbericht des Amts für Raumentwicklung

4.1 Vorprüfung

Im Rahmen der Vorprüfung (VP) beim Amt für Raumentwicklung, welches mit Schreiben vom 12. Dezember 2017 eingeleitet und mit Bericht vom 15. Mai 2018 abgeschlossen wurde, wurden verschiedene Hinweise, Bemerkungen und Vorbehalte geäussert. Eine Tabelle mit den Anmerkungen der Fachstellen und deren Behandlung durch den Gemeindevorstand ist im Anhang 1 ersichtlich.

4.2 Öffentliche Auflage

Die durch den Gemeindevorstand am 2. Juli 2018 verabschiedete Planungsgrundlage bestehend aus Generellem Erschliessungsplan, UVB und Planungs- und Mitwirkungsbericht, wurden gestützt auf Artikel 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung, vom 6. Juli 2018 bis zum 7. August 2018 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage wurden in der Gemeinde Silvaplana keine Anträge eingereicht. Jedoch reichten die [redacted] und [redacted] bei der Gemeinde St. Moritz fristgerecht eine gemeinsame Stellungnahme mit Anträgen ein, welche auch das Gemeindegebiet von Silvaplana betreffen. Eine Zusammenfassung dieser Stellungnahme sowie die Behandlung der Anträge durch den Gemeindevorstand sind in der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.

4.3 Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung verabschiedete am 29. November 2018 die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung Beschneiung Hahnenseeabfahrt. Die Beschwerdeauflage dauerte vom 04. Dezember 2018 bis 03. Januar 2019.

5. Planungsgrundlagen

Diverse Grundlagenarbeiten, Abklärungen und Besprechungen und Begehungen liegen dieser Revision zu Grunde. Sie werden in den nachfolgenden Kapiteln im Detail erläutert.

5.1 Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Das betroffene Skigebiet Corvatsch liegt mitten im Objekt 1908 Oberengadiner Seeenlandschaft und Berninagruppe, des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Der Kurzbeschrieb zu diesem Objekt lautet:

> „Stark vergletscherte Gebirgslandschaft mit glazialer Morphologie, ausgedehnten Lärchen-Arvenwäldern, Hoch und Flachmooren, Gebirgstundra und artenreicher Alpenflora."

5.2 Kantonales Natur und Landschaftsschutzinventar (NLI)

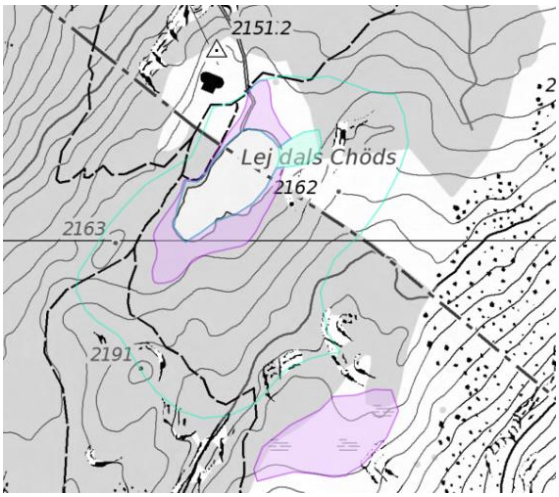


Abbildung 1: Auszug aus dem NLI im Bereich Hahnensee (Quelle: www.geogr.ch, nicht massstäblich)

Im Natur- und Landschaftsschutzinventar (NLI) sind auf den Gemeindegebieten von Silvaplana und St. Moritz gegenwärtig drei Objekte rund um den Lej dals Chöds (Hahnensee) verzeichnet, welche von Talabfahrt tangiert werden (Abb.1):

- Lej dals Chöds / Hahnensee: Hochmoor Kerngebiet (hellblau ausgefüllte Fläche) von regionaler Bedeutung mit folgendem Kurzbeschrieb: Sekundäres Hochmoor am See, umgeben von Mischvegetation und Flachmoor

- Lej dals Chöds / Hahnensee: Hochmoor Umfeld (hellblaue Linie) von regionaler Bedeutung mit folgendem Kurzbeschrieb: Sekundäres Hochmoor am See, umgeben von Mischvegetation und Flachmoor
- Flachmoore um den Lej dals Chöds mit regionaler Bedeutung (violett ausgefüllte Fläche)

Oberhalb südlich des Hahnensees auf Gemeindegebiet von Silvaplana befindet sich ein weiteres Flachmoor, welches im NLI verzeichnet ist und ebenfalls von der Talabfahrt tangiert wird:

- Pascul dal Crap Alv: Basisches und saures Kleinseggenried von regionaler Bedeutung (violett ausgefüllte Fläche)

5.3 Kantonaler Richtplan (KRIP 2000)

Gemäss Kantonalem Richtplan liegt die bestehende Talabfahrt Hahnensee innerhalb des Intensiverholungsgebietes „Oberengadin" (Abbildung 2). Das Intensiverholungsgebiet „Oberengadin" ist zudem als Objekt Nr. 11.FS.10 als Ausgangslage aufgenommen und beschrieben. Darin heisst es „4410 ha erschlossen, innerhalb BLN Objekt (Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe)".

Im Kantonalen Richtplan wird die Hahnenseebahn mit Koordinationsstand Vororientierung verzeichnet, welche ausdrücklich nicht zur Diskussion steht und entsprechend nicht Gegenstand der Vorlage bildet.

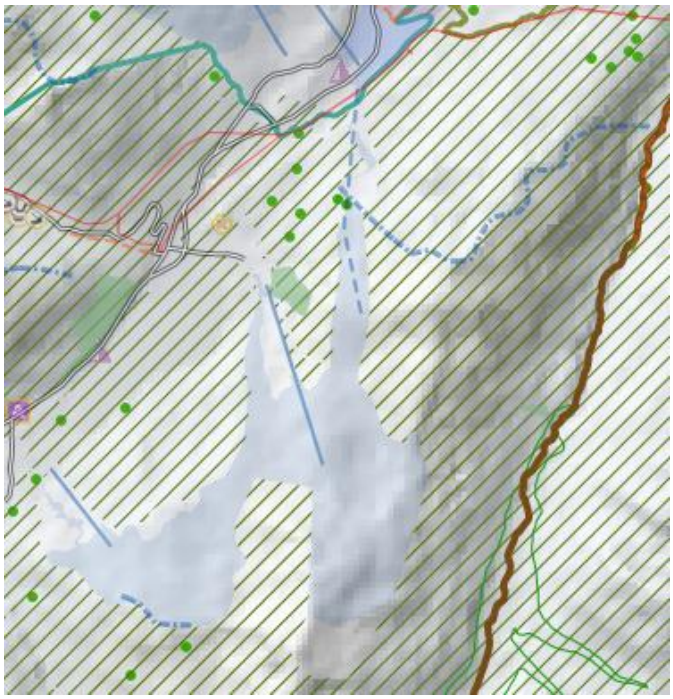


Abbildung 2: Auszug aus dem Kantonalen Richtplan 2000 mit dem Intensiverholungsgebiet (blau), BLN-Objekt (grün schraffiert) und dem Naturschutzobjekt im Bereich Hahnensee (grüner Punkt).

5.3.1 Landschaftsschutz

Das BLN-Objekt 1908 wird im Kant. Richtplan als Landschaftsschutzgebiet festgelegt, welches im Bereich der Talabfahrt Hahnensee ausgespart ist (Abbildung 2).

In Kap. 3.6 des KRIP heisst es zum BLN–Obj.-Nr. 1908 (Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe): Intensiverholungsgebiete Furtschellas, Corvatsch, Lagalb, Diavolezza, Alp Languard und Maloja (einschliesslich geplante kleine Erweiterungen) vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen. Das Landschaftsschutzgebiet (BLN) ist als Festsetzung im KRIP aufgenommen. Gemäss Art. 5 RPV weist der Kantonale Richtplan Objekte als Festsetzung aus, wenn die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.

Die Gemeinden werden im Kant. Richtplan angehalten, die Landschaftsschutzgebiete mittels einer Landschaftsschutzzone (oder gleichwertigen Massnahmen) umzusetzen. Diese Abgrenzungen sind für die Interessenabwägung verbindlich (vgl. nachfolgendes Kap. 5.9.1).

Mit Art. 34 KRG regelt der Kanton die Landschaftsschutzzone.

In der nachfolgenden Interessenabwägung in Kapitel 5.9.1 wird dargelegt, wie dem Landschaftsschutz Rechnung getragen wird.

5.3.2 Naturschutz

Die Objekte aus dem NLI werden in der Richtplankarte symbolisch mit einem Punkt als Naturschutzgebiete bezeichnet und im Richtplantext in der Objektliste aufgeführt (Abbildung 2).

Einer der Grundsätze aus Kapitel 3.7 des kantonalen Richtplans zum Thema Naturschutz besagt, dass bestehende Konflikte bereinigt und künftige vermieden werden sollen. Konkret heisst es:

> Bei Nutzungsänderungen, bei neuen Bauten und Anlagen oder Erweiterungen von Intensiverholungsgebieten werden neue Konflikte mit Naturschutzgebieten vermieden. Bestehende, wesentliche Konflikte werden laufend bereinigt. Werden in erschlossenen Intensiverholungsgebieten Hoch- und Flachmoore von nationaler Bedeutung tangiert, so hat der Schutz der Moore Vorrang. Bei regionalen Objekten erfolgt eine Interessenabwägung, wobei aufgrund der ausgewiesenen Schutzwürdigkeit beidseits akzeptable Lösungen gesucht werden und in der Regel eine Schonung der Naturschutzgebiete angestrebt wird. Für bestehende Pisten und Anlagen gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie.

Gemäss Objektbeschrieb zum Intensiverholungsgebiet „Oberengadin" gilt das Objekt als erschlossen.

In der nachfolgenden Interessenabwägung in Kapitel 5.9.2 wird dargelegt, wie der Schutz der Moore gewährleistet wird.

5.4 Regionaler Richtplan

Auch der Regionale Richtplan Oberengadin verzeichnet im Bereich der Hahnenseeabfahrt alle Objekte, welche im Kantonalen Richtplan aufgenommen sind. Bei den Naturschutzobjekten werden die Perimeter aus dem NLI übernommen.

Das Intensiverholungsgebiet ist wie im Kantonalen Richtplan im Bereich Hahnensee sehr schmal, ausserhalb des Hahnensees grossflächig ausgeschieden (Abbildung 3). Die Pistenführung liegt im Bereich Hahnensee damit innerhalb dieses Perimeters. Die Beschneiungsleitung wird im Bereich des Hahnensees ausserhalb der Naturschutzzone resp. des Hochmoor-Umfeld und des Flachmoors verlegt.

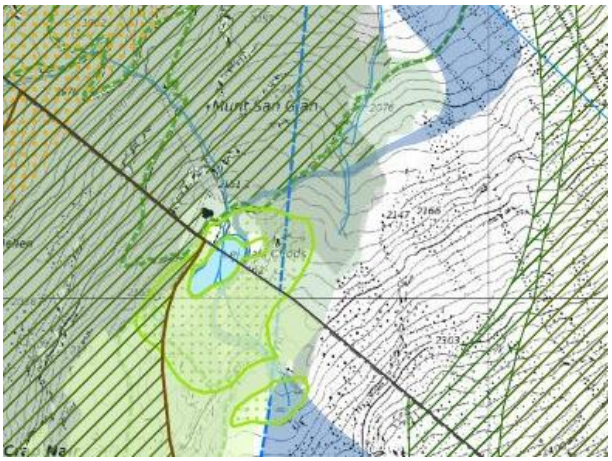


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtkräftigen regionalen Richtplan Oberengadin im Bereich Hahnensee mit den Naturschutzobjekten entsprechend dem NLI (hellgrün) und der Intensiverholungszone (blau).

5.5 Wegleitung Beschneiungsanlagen

Die Wegleitung Beschneiungsanlagen des Amts für Raumentwicklung enthält die wichtigsten Grundsätze und Zuständigkeiten für den Bau von Beschneiungsanlagen. Unter anderem werden die Voraussetzungen für Beschneiungsanlagen in Mooren und Trockenwiesen erläutert. Demnach:

a) dürfen Moore und Trockenwiesen von regionaler und lokaler Bedeutung nur beschneit werden, wenn nachgewiesen wird, dass diese Lebensräume durch die Beschneiung nicht geschädigt werden oder eine Umgehung der Flächen nicht zugemutet werden kann.

b) sind unvermeidliche Eingriffe in Moore, Trockenwiesen und anderen empfindlichen Standorten mit schützenswerten Biotopen gemäss der Methode des ANU zu quantifizieren und entsprechende realisierbare Ersatzmassnahmen aufzuzeigen.

c) sind bei der ausnahmsweisen Beschneiung von Mooren Beschneiungszusätze verboten

d) Ist eine Umweltbaubegleitung für die Projektierung und Bauausführung erforderlich, welche für Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen verantwortlich ist.

Wie diese Voraussetzungen erfüllt werden, wird im beiliegenden Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt und in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

5.6 Rechtskräftige Nutzungsplanung und bestehende Nutzung

Die bestehende Talabfahrt befindet sich im Skigebiet Corvatsch und führt über eine schwarze Piste von Gian d'Alva (Silvaplana) nach St. Moritz Bad, von wo aus ein Shuttlebus die Schneesportler wieder zur Talstation Corvatsch bringt. Die Talabfahrt tangiert im Grenzgebiet der beiden Gemeinden den Hahnensee. Aufgrund bestehender Interessenskonflikte werden die Talabfahrt im Ganzen und das Gebiet um den Hahnensee im Detail betrachtet.

5.6.1 Talabfahrt Hahnensee

Gemäss rechtskräftiger Nutzungsplanung der Gemeinde St. Moritz ist die Talabfahrt Hahnensee über eine Wintersportzone gesichert, welche grösstenteils das Übrige Gemeindegebiet und am Ende der Piste die Forstwirtschaftszone überlagert.

Auf Gemeindegebiet von Silvaplana überlagert die Wintersportzone einerseits Landwirtschaftszone und andererseits die Zone übriges Gemeindegebiet.

Wintersportzone in Silvaplana und St. Moritz

Beide Baugesetze der Gemeinden St. Moritz und Silvaplana beinhalten eine Bestimmung über die Wintersportzone, welche Beschneiungsanlagen ermöglichen, sofern sie in der Nutzungsplanung festgesetzt werden. Auch ermöglichen die Bestimmungen beider Baugesetze die Überlagerung der Wintersportzone mit der Naturschutzzone und regeln die mechanische Präparierung in diesen Fällen.

Landschaftsschutzzone

Das BLN-Objekt 1908 wurde in der Nutzungsplanung beider Gemeinden als Landschaftsschutzzone gesichert. Entlang der Talabfahrt Hahnensee wurde die Landschaftsschutzzone gemäss Kant. Richtplan ausgespart, so dass diese grösstenteils von der neuen Beschneiungsanlage nicht tangiert wird. Einzig auf Gemeindegebiet von St. Moritz wird eine ausragende Ecke Wald von der Landschaftsschutzzone überlagert (vgl. auch nachfolgend unter „Teilabschnitt Hahnensee").

Beide Gemeinden haben das im Kantonalen Richtplan festgesetzte Landschaftsschutzgebiet mittels einer Landschaftsschutzzone umgesetzt. Dabei gelten einerseits die kommunalen Bestimmungen zur Landschaftsschutzzone sowie die kantonale Bestimmung in Art. 34 KRG.

Naturschutzzone

Beide Gemeinden haben die NLI-Objekte mittels Naturschutzzone gesichert (siehe auch unter „Teilabschnitt Hahnensee")

Beide Baugesetze enthalten eine kommunale Bestimmung der Naturschutzzone. Das Baugesetz der Gemeinde Silvaplana ermöglicht in Art. 34 Abs. 3 Beschneiungsanlagen auch innerhalb der Naturschutzzone, wenn es sich beim Schutzobjekt nicht um ein Objekt von nationaler Bedeutung handelt, was vorliegend der Fall ist und die neue Anlage das ökologische Gleichgewicht nicht stört. Das Baugesetz der Gemeinde St. Moritz hingegen lässt in Art. 95 Abs. 6 explizit keine neuen Beschneiungsleitungen innerhalb der Naturschutzzone zu.

5.6.2 Teilabschnitt Hahnensee

Die Talabfahrt Hahnensee resp. die Wintersportzone führt gegenwärtig entlang des Sees über das Flach- und Hochmoor und damit durch die Naturschutzzone (St. Moritz und Silvaplana, Abb. 4). Das Restaurant Lej dals Chöds wird über eine „wilde" Piste erreicht, welche nicht in der Wintersportzone geführt wird. Dieses befindet sich gemäss rechtskräftigem Zonenplan der Gemeinde St. Moritz grösstenteils im Übrigen Gemeindegebiet. Auf der Westseite ist ein Teil des Gebäudes und der Terasse der Forstwirtschaftszone zugewiesen, welcher zudem von einer Landschaftsschutzzone überlagert wird (Abb. 5).

Auf Gemeindegebiet von St. Moritz ist die Naturschutzzone, welche zum Schutz der Moore in der Umgebung des Hahnensees ausgeschieden wurde, als Grundnutzung festgesetzt. In Silvaplana sind die Naturschutzobjekte mittels einer überlagerten Naturschutzzone gesichert.

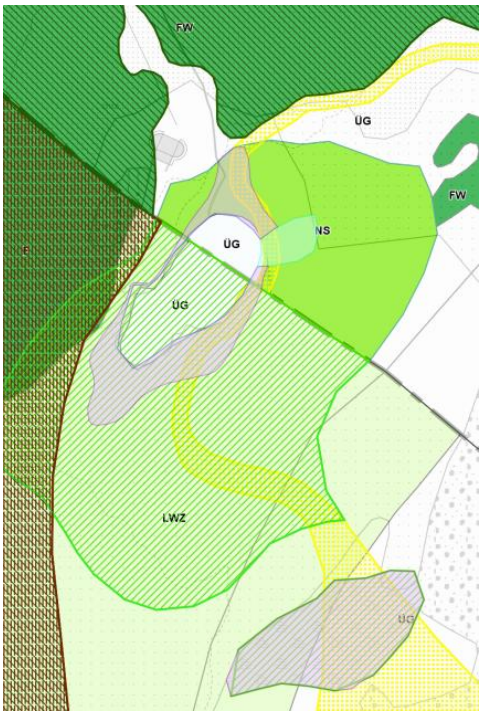


Abbildung 4: Auszug aus den rechtskräftigen Zonenplänen St. Moritz und Silvaplana mit integrierten Objekten aus dem NLI. Die Naturschutzzonen entsprechen dem Perimeter der Umgebungszone des Hochmoors von regionaler Bedeutung (Quelle: www.geogr.ch, Zugriff am 28.09.2017)

5.7 Projekt

Damit die Talabfahrt gesichert werden kann, soll eine Beschneiungsanlage für die Grundbeschneiung erstellt werden. Die Beschneiungsfläche über die ganze Talabfahrt, aber ohne Pistenabschnitt dem Hahnensee entlang, beträgt 57'620 m^2. Geplant ist eine Beschneiung mittels Lanzen, welche im Herbst per Helikopter aufgestellt und nach der Schneiperiode im Winter mittels Pistenfahrzeuge wieder entfernt werden. Dieses Vorgehen wird zur bestmöglichen Schonung der Landschaft gewählt. Während der schneefreien Zeit sind die Beschneiungsanlagen somit nicht sichtbar.

Der Bau der Anlage wird ohne Baupisten realisert. Die Grobverteilung des Materials erfolgt über Forstwege oder Helikopter. Die Feinverteilung erfolgt mit Schreitbaggern. Allfällige Landschäden auf und neben den Leitungsgräben werden nach Auflagen der Umwelt- und Bodenbaubegleitung naturnah zurückgebaut. Für die Wanderer sind keine Einschränkungen zu erwarten.

Auf der ganzen Talabfahrt ist keine Änderung des Pistenverlaufs vorgesehen. Die Beschneiung erfolgt auf der bestehenden Piste der Hahnenseeabfahrt innerhalb der bestehenden Wintersportzone, wobei der Abschnitt entlang des Hahnensees nicht beschneit wird.

Die Beschneiungsfläche erfolgt auf Gemeindegebiet von Silvaplana zum Schutz der Moore und des Hahnensees nur bis zur Abgrenzung des Flachmoors „Lej dals chöds". Auf Gemeindegebiet von St. Moritz wird nur bis zur Abgrenzung der Naturschutzzone beschneit. Eine Verbindung der Schneedecke zwischen den zwei Endpunkten wird von Hand sichergestellt.

Das Wasser für die Beschneiung wird über das bestehende Grundwasserpumpwerk San Gian I (Notbrunnen) bei der Talstation Signal bezogen. Zur Verwendung des Wassers als Trinkwasser müsste dies erst aufbereitet werden und ist damit nicht geeignet. Bei Wasserknappheit wird die Gemeinde die nötigen Massnahmen ergreifen. Es wird auf die Untersuchung zum Wassermangement vom August 2017 der Region Maloja verwiesen. Mit den Wassermengen des Grundwasserpumpwerkes kann der Bedarf für die Beschneiung der Hahnenseepiste sichergestellt werden. Die Nutzung des Wassers wird vertraglich geregelt. Ein entsprechender Vertrag liegt bis zur Eingabe der Baubewilligung vor. Der Einsatz von Beschneiungswasserzusätzen ist nicht vorgesehen.



Abbildung 5: Gegenwärtiger Pistenverlauf entlang des Sees über die Moore (orange) (Fotos STW AG).

5.8 Bericht über die Auswirkungen auf die Umwelt

Die geforderten Nachweise über die Auswirkungen der neuen Beschneiungsanlage auf Natur und Umwelt werden im Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung des [redacted] genauer beurteilt. Potentielle Konflikte bestehen demnach insbesondere mit den Flachmooren entlang und oberhalb des Hahnensees. Bei der Definition der Linienführung der Beschneiungsleitung wurde darauf geachtet, schützenswerte Biotope so wenig wie möglich zu beeinträchtigen. Dazu wurden im Bereich Hahnensee fünf Varianten erarbeitet und analysiert.

An je einer Begehung mit Vertretern der Umweltschutzorganisationen [redacted] sowie den kantonalen Fachstellen (ANU, ARE) wurden die Varianten geprüft und die favorisierte Variante bestimmt sowie wo möglich die konkrete Linienführung bezeichnet, so dass die Auswirkungen auf die Schutzobjekte so gering wie möglich bleiben und der Wasserhaushalt der Moore auch längerfristig gewährleistet ist.

Obwohl sich alle Beteiligten von Kanton und den USO's für eine Variante entschieden haben, wurden während des Vorprüfungsverfahrens seitens der USO's neue Forderungen gestellt, mit welchen sich die Gemeinde nicht einverstanden erklärte. In der Folge wurde das Projekt so angepasst, dass die beschneite Piste innerhalb der bestehenden Wintersportzone zu liegen kommt und keine Änderung des Baugesetzes und des Zonenplans von St. Moritz mehr nötig macht. Damit bleibt die Nutzung unverändert bestehen.

Die technische Beschneiung erfolgt auf der bestehenden Piste. Innerhalb der Naturschutzzone von St. Moritz werden keine Leitungen verlegt und es findet keine technische Beschneiung statt. Auch die Flachmoore und das Kerngebiet des Hochmoores von regionaler Bedeutung werden nicht beschneit. Auf Gemeindegebiet von Silvaplana ist ein Stich der Beschneiungsleitung in der Naturschutzzone bzw. des Hochmoorumfeldes regionaler Bedeutung vorgesehen. Die Vegetationskartierung weist in diesem Bereich keine Moorvegetation sondern Planien auf ruhender Silikatschutt- und Hochgrasfluren auf, welche bezüglich Beschneiung wenig empfindlich sind.

Für die verbleibenden Eingriffe in schützenswerte Lebensräume nach NHG sind Ersatzmassnahmen zu leisten.

Die Leistung der Ersatzmassnahmen wird in Zusammenarbeit mit den beiden Gemeinden bestimmt und im BAB-Bewilligungsverfahren ausgewiesen.

Im UVB wird festgehalten, dass das Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung (UBB) im Rahmen des BAB-Verfahren eingereicht wird.

Der UVB kommt zum Schluss, dass das Vorhaben mit strengen Auflagen auch in diesem sensiblen Gebiet als umweltverträglich eingestuft werden kann.

5.9 Interessenabwägung

Aufgrund der verschieden Interessen auf allen Ebenen (Bund, Kanton, Gemeinde), welche durch das Projekt tangiert werden ist eine Interessensabwägung durchzuführen.

5.9.1 Landschaftsschutz

Die Bundesinventare werden im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) sowie in der zugehörigen Verordnung (VBLN) geregelt. Grundsätzlich gilt der ungeschmälerte Erhalt, jedoch mindestens und unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen, die grösstmögliche Schonung des Objektes (Art. 6 NHG).
Die Bundesinventare gelten bei der Erfüllung von Bundesaufgaben in unmittelbarer Weise.
Der Bund delegiert den Kantonen Bundesaufgaben (bspw. BAB, Rodungsbewilligung) – die Bundesinventare sind in diesen Verfahren daher ebenfalls unmittelbar anzuwenden.
Die kantonale Richtplanung und die kommunale Nutzungsplanung sind keine Bundesaufgaben. Die kantonale Fachstelle (Amt für Natur und Umwelt, ANU) entscheidet über den Beizug der Eidgen. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) bei der Ausübung von kant. resp. kommunalen Aufgaben. Gemäss Bundesgericht sind jedoch die Bundesinventare ebenfalls bei kantonalen und kommunalen Aufgaben in mittelbarer Weise zu berücksichtigen. Allerdings kommt den kantonalen und kommunalen Behörden ein nicht unbedeutender Beurteilungs- und Ermessensspielraum bei der rechtlichen und planerischen Umsetzung zu.

Die Kantone zeigen in ihren Richtplänen auf, wie sich die Gebiete in den einzelnen Objekten räumlich entwickeln sollen. Dabei wägen sie die Interessen des Bundes (Erhaltung des Inventarobjektes) mit den weiteren raumwirksamen Tätigkeiten (Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Tourismus, Erholung) ab. Der Handlungsbedarf zur Erreichung der Schutzziele muss im KRIP-Text verbindlich festgelegt werden.

Der Kanton Graubünden hat in seinem Kantonalen Richtplan diese Aufgabe wahrgenommen und Teile des BLN-Objekts Nr. 1908 als Landschaftsschutzgebiet bezeichnet.
Dem Tourismus im Gebiet Corvatsch wurde dahin gehend Rechnung getragen, dass die bestehenden touristischen Infrastrukturanlagen mittels einem Intensiverholungsgebiet als Festsetzung bezeichnet wurden. Damit wurde in einem ersten Schritt eine Konfliktbereinigung vorgenommen.
Das Ergebnis der Konfliktbereinigung fiel so aus, dass der Perimeter des BLN-Objektes grösstenteils übernommen wurde, der Perimeter des Intensiverholungsgebietes jedoch vom Landschaftsschutzgebiet ausgespart wurde. Damit liegt keine Überlagerung des Landschaftsschutzgebiets mit dem Intensiverholungsgebiet vor.

In der Ausübung von Bundesaufgaben resp. der vom Bund delegierten Aufgaben (BAB, Rodungsverfahren) ist der Perimeter des BLN Objekts massgebend.

Aufgrund der getätigten Interessenabwägung im Kantonalen Richtplan ist für die Erfüllung der kantonalen und kommunalen Aufgaben die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes resp. der Landschaftsschutzzonen und entsprechend nicht der Perimeter des BLN-Objektes massgebend.

Aufgrund der im Richtplan getätigten Konfliktbereinigung und der damit verbundenen Ausscheidung eines Intensiverholungsgebietes sowie der bestehenden Talabfahrt, ist die ungeschmälerte Erhaltung des Objektes nicht mehr möglich. Daher muss gemäss Art. 5 NHG im Minimum unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung des Objektes erzielt werden. Im

BAB-Verfahren sind Wiederherstellungs- oder angemessene Ersatzmassnahmen auszuweisen.

Zur Veranschaulichung der Situation werden nachfolgend zwei Fotos einer vergleichbaren Beschneiungsanlage im Skigebiet Corvatsch aufgeführt (Abbildung 6). Das schneefreie Foto zeigt die kaum sichtbaren Lanzen direkt nach erfolgter Montage. Auf dem Winterfoto sind die Lanzen während des Betriebs abgebildet.



Abbildung 6: Lanzen nach erfolgter Montage (links) und im Winterbetrieb (rechts, Fotos: [redacted]

Durch die Demontage der Lanzen nach der Schneiperiode wird das Landschaftsbild im Sommerhalbjahr nicht beeinträchtigt.
Die Leitungen werden bis auf einen kleinen Spickel von 56m auf Gemeindegebiet von St. Moritz ausserhalb der Landschaftsschutzzone erstellt. Im Bereich der betroffenen Landschaftsschutzzone werden nur unterirdische Leitungen ohne Zapfstellen verlegt, welche gemäss Art. 34 KRG auch innerhalb der Landschaftsschutzzone erstellt werden dürfen.

Vergleicht man vorgenommene ähnliche Eingriffe auf der gegenüberliegenden Talseite, wird ersichtlich, dass wenn die Bauarbeiten schonend ausgeführt werden, die Eingriffe nach kurzer Zeit nicht mehr sichtbar sind (Abbildung 7).



Abbildung 7: Beschneiung Suvretta – die vorgenommenen Eingriffe sind nicht mehr sichtbar

Die Abwägungen ergeben, dass die neu geplante Beschneiungsanlage richtplankonform und nutzungsplankonform ist.

5.9.2 Naturschutz

In St. Moritz sind wie erwähnt neue Bauten und Anlagen gemäss Richtplan und dem Baugesetz innerhalb von Naturschutzobjekten nicht erlaubt.

Gemäss Baugesetz von Silvaplana sind in der Naturschutzzone neue Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Rodungen und andere Eingriffe, die das ökologische Gleichgewicht stören untersagt. Beschneiungsanlagen sind erlaubt, sofern diese keine Objekte von nationaler Bedeutung tangieren.

Das vorliegende Projekt tangiert einzig auf Gemeindegebiet von Silvaplana mit einem Stich die Naturschutzzone. Dem UVB Voruntersuchung kann entnommen werden, dass die Vegetationskartierung in diesem Bereich keine Moorvegetation aufweist sondern Planien auf ruhender Silikatschutt- und Hochgrasfluren auf, welche bezüglich Beschneiung wenig empfindlich sind. Damit kann gesagt werden, dass die neue Leitung in der Naturschutzzone das ökologische Gleichgewicht nicht stört.

6. Revision der Nutzungsplanung

Die aus der Interessenabwägung resultierte Variante der Leitungsführung wurde entsprechend erarbeitet und muss diesbezüglich in der Nutzungsplanung umgesetzt werden.

6.1 Revisionsinhalt

Die vorliegende Teilrevision der Nutzungsplanung Beschneiung Hahnenseeabfahrt besteht aus:

- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung 1:5'000 Beschneiung Hahnenseeabfahrt
- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Weitere Bestandteile bilden:

- Informationsplan Beschneiung Hahnenseeabfahrt 1:5'000
- Übersichtsplan 1:25'000
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung (UVB VU)
- Projektplan mit Ausschnitt aus dem Zonenplan 1:2'500
- Projektplan mit Orthofoto 1:2'500
- Projektplan mit Grundwasserschutz und Quellen 1:2'500
- Projektplan mit Natur- und Landschaftsschutz 1:2'500
- Projektplan mit Vegetationskartierung (Stand 08. Dezember 2010) [redacted] 1:2'500
- Projektplan mit Vegetationskartierung (Entwurf Stand 29. November 2017) [redacted] 1:2'500

6.2 Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung Beschneiung Hahnenseeabfahrt

Die Beschneiungsanlage und die Beschneiungsflächen werden im Generellen Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung festgesetzt. Folgende Inhalte werden aufgenommen:

- Leitungsführung der Beschneiungsleitung
- Wasserbezugsstellen, Zapfstellen, Pump- und Trafostationen
- Beschneiungsfläche

Die Wasserbezugsstellen, Zapfstellen, Pump- und Trafostationen sowie die Beschneiungsflächen kommen grundsätzlich innerhalb der Wintersportzone zu liegen. Ebenfalls liegen die Beschneiungsleitungen grundsätzlich innerhalb der Wintersportzone. Ausnahme bilden hier jene Abschnitte beim Hahnensee, welche ein Naturschutzobjekt tangieren. Dort verlaufen die Leitungen ausserhalb des Objekts und dadurch teilweise ausserhalb der Wintersportzone.

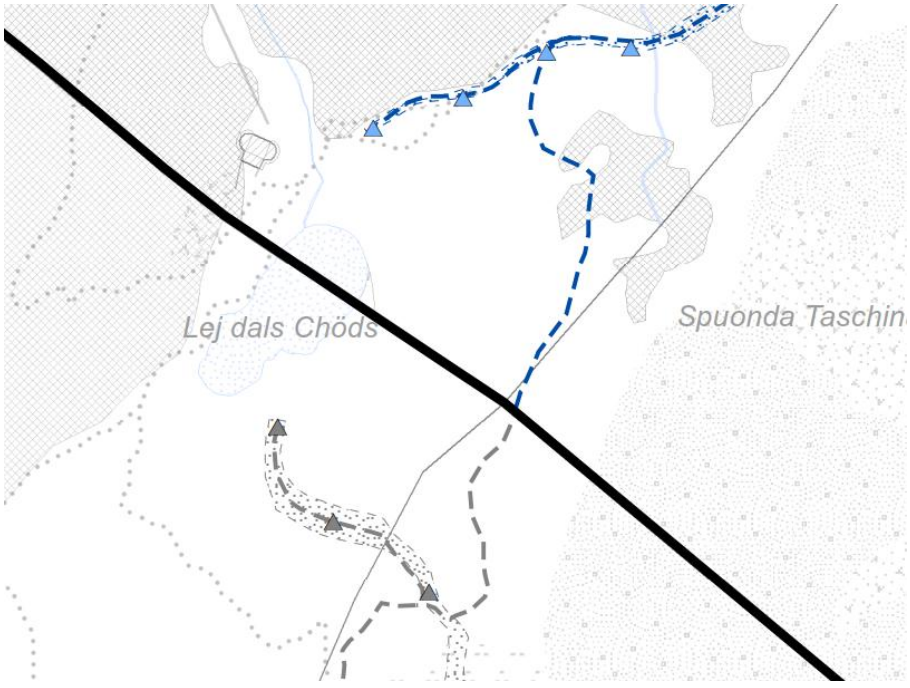


Abbildung 8: : Ausschnitt Genereller Erschliessungsplan Beschneiung Hahnenseeabfahrt (Änderungsplan)

Gegenüber der Vorprüfungsvorlage wurde die Linienführung der Beschneiungsleitung im unteren Teil in das bestehende Strassentrasse verlegt, so dass diese neu ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Damit tangiert sie jedoch die Schutzzone S3 und benötigt eine

Bewilligung nach Art. 19 GSchG, welche jedoch mit Auflagen gemäss ANU in Aussicht gestellt werden kann.

7. Folgeverfahren

Vorausgesetzt, dass die Nutzungsplanänderung von der Regierung genehmigt wird, muss für die neue Beschneiungsanlage ein BAB-Verfahren durchgeführt werden. Daneben sind die UVP Hauptuntersuchung sowie ein Rodungsverfahren für die Pumpstation erforderlich. Beide Verfahren werden in Absprache mit den Kantonalen Fachstellen ANU und ARE dem BAB-Verfahren angehängt, um in der Zwischenzeit den nötigen Detaillierungsgrad auszuarbeiten. Im Vorprüfungsbericht sind diverse Hinweise und Anmerkungen aufgeführt, welche das BAB-Verfahren wie auch die UVP-Hauptuntersuchung betreffen. Diese werden geprüft und wo nötig umgesetzt.

22.Juni 2018 [redacted]